

Satzung des Soester Hockey-Clubs 1996 e. V.

§ 1 Name Zweck und Vereinsfarben

Der 1996 gegründete Verein führt den Namen Soester Hockey-Club 1996 e. V. (Soester HC).

Sitz des Vereins ist 59494 Soest (Westfalen). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Soest unter der Registernummer 873 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind rot – weiß – schwarz. Der Verein führt nachfolgendes Vereinswappen in den Vereinsfarben.



Der Verein ist Mitglied im Deutschen Hockey-Bund e. V. (DHB) über den zuständigen Landeshockeyverband.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Hockeysports zum Wohle der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch das Ausrichten von Sportveranstaltungen und Förderung der sportlichen Betätigung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind die in einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannten ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung begründet. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung vom 1. des Monats an, an dem die Mitgliedschaft beantragt wurde. Beitrittserklärungen von Minderjährigen müssen von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Mit der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung und die auf Grund dieser Satzung erlassenen Richtlinien an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Quartalsende möglich. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden wegen

1. groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins, gegen Satzung und der auf Grund der Satzung ergangenen Richtlinien, gegen die Anordnung des Hauptvorstandes und seiner Beauftragten,
2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
3. groben Verstoßes gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,

4. eines Beitragsrückstandes von mehr als 12 Monaten trotz Mahnung.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Vereinsstrafen

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Platz- bzw. Spielsperre belegt werden.

Bestrafungsgründe sind:

1. Tätlichkeit, Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters.
2. Wiederholtes Nichtantreten zu einem angesetzten Spiel ohne vorherige Abmeldung, soweit dies möglich war.
3. Die in in § 2 Ziff. 1 – 4 genannten Gründe, wenn nicht ein Grund zum Ausschluss vorliegt.

Die Bestrafung eines Mitglieds mit der in § 3 aufgeführten Strafe und anschließender Ausschluss gemäß § 2 ist zulässig.

Über ein gegen die Entscheidung des Vorstands eingelegtes Rechtsmittel entscheidet der erweiterte Vorstand. Über Strafen, sowie Bestrafungsgründe, die in § 3 nicht genannt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu entrichten. Beitragsermäßigungen bzw. Beitragserlasse können auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

Auf Antrag des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge. Eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung über die Beitragserhöhung ist möglich. Die Höhe der Beiträge wird in den Richtlinien über Beitragserhebungen festgelegt, die jedem Mitglied auf Nachfrage zugänglich gemacht werden muss.

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Kassenprüfer erstatten in der Jahreshauptversammlung über die Kassenprüfung Bericht.

§ 6 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend wird durch den Jugendwart und die Jugendversammlung vertreten. Zur Vereinsjugend gehören alle Altersklassen, die berechtigt sind, in einer Jugendmannschaft zu spielen. Der Jugendwart vertritt alle Belange des Jugendsports innerhalb des Vereinsvorstands.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird vom Jugendwart einberufen. Die Leitung der Jugendversammlung übernimmt der Jugendwart. Die Jugendversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden in der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendwartes findet jeweils in den ungeraden Jahreszahlen und des Stellvertreters in den geraden Jahreszahlen statt. Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder. Wahlberechtigt sind alle anwesenden jugendlichen Mitglieder oder eines anwesenden Erziehungsberechtigten.

In der Jugendversammlung wird von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein Elternvertreter für die Dauer von einem Jahr gewählt. Von den jugendlichen Mitgliedern wird aus ihrer Mitte ein Jugendsprecher für die Dauer eines Jahres gewählt.

Soweit in § 6 keine anderslautende Regelung getroffen wird, wird bezüglich der Einberufung, Antragstellung, Verfahrensabläufe sowie Protokollführung auf die Regelungen der §§ 9 und 10 verwiesen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an bilden die Mitgliederversammlung und sind stimmberechtigt. Mitglieder des Vereins, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Erziehungsberechtigten stimmberechtigt, wobei pro Mitglied nur eine Stimme angegeben werden kann.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzendem
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassenwart
5. dem Jugendwart
6. dem sportlichen Leiter
7. bis zu zwei Beisitzern

Dabei wird der sportliche Leiter durch den Vorstand in sein Amt berufen. Er ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Soweit für Vorstandsmitglieder Stellvertreter gewählt worden sind, sind diese zur Vertretung berechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. einem Mannschaftsvertreter jeder Seniorenmannschaft
3. dem Elternvertreter für die Jugendmannschaften
4. dem Jugendsprecher
5. dem Schiedsrichterobmann
6. dem Pressewart
7. dem Elternvertreter aus dem Bereich Kinderturnen

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Gründungsvorstand wird für mindestens zwei Jahre gewählt. Ab dem zweiten Jahr werden der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl und er 2. Vorsitzende und der Kassenwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Beisitzer werden für einem Zeitraum von zwei Jahren jeweils im Wechsel gewählt.

Der Mannschaftsvertreter wird von der / den Seniorenmannschaft(en) für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes aus, kann der Vorstand die von dem ausgeschiedenen Mitglied ausgeübte Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einem anderen Mitglied übertragen.

§ 8 Aufgaben der Organe

Die Mitgliederversammlung ist für alle Beratungen und Entscheidungen zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes fallen. Sie muss im Rahmen der Jahreshauptversammlung, die mindestens einmal pro Geschäftsjahr einzuberufen ist, insbesondere folgende Punkte beraten:

1. Jahresbericht, bestehend aus dem Bericht des Vorstandes, dem Kassenbericht und dem Bericht der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahlen und Bestätigungen, soweit sie anstehen
4. Entscheidungen über Anträge an die Mitgliederversammlung
5. Anträge aus der Jugendversammlung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Befugnisse des Vorstandes gemäß den Bestimmungen des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Vorstand vor jeder Sitzung festgelegt wird, zu unterzeichnen sind.

Pflichten des Vorstandes:

1. Der 1. Vorsitzende führt den Verein und bestimmt die Maßnahmen, die dazu erforderlich sind. Er ist ermächtigt, in Fällen, in denen für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch andere Mitglieder eine Vollmacht erforderlich ist, diese auszustellen. Er beruft die Versammlungen des Vorstandes ein. Der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer berufen die Mitgliederversammlung und die Sitzung des erweiterten Vorstandes ein.
2. Zur Entlastung des 1. Vorsitzenden steht der 2. Vorsitzende zur Verfügung. Auf ihn gehen die Befugnisse des 1. Vorsitzenden über, wenn dieser durch Krankheit oder aus anderen Gründen die Geschäfte für längere Zeit (mindestens 14 Tage in Folge) nicht ausüben kann, bis dieser die Geschäfte wieder aufnehmen kann.
3. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Verbindung mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes.
4. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und die Vermögensverwaltung.
5. Der Jugendwart vertritt alle Belange des Jugendsports.
6. Dem sportlichen Leiter obliegt die Leitung und Betreuung des Spielbetriebs des Vereins. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs verantwortlich.
7. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.

§ 9 Verfahren der Versammlung

Die Jahreshauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sollte im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung sollte mindestens 14 Tage vorher durch Aushang und durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben werden. Anstelle der Veröffentlichung kann auch eine persönliche Einladung aller Mitglieder erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für folgende Beschlüsse sind eine schriftliche Einladung und eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich:

1. Satzungsänderungen
2. Kreditaufnahmen
3. Vermögensangelegenheiten von erheblichem Umfang

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Anträge, über die die Mitgliederversammlung abstimmen soll, müssen dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese vom Vorstand beschlossen wird oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder sie schriftlich beantragen.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Protokollführer in der Mitgliederversammlung ist der 2. Vorsitzende. Ist dieser verhindert, wird vom Vorstand ein anderer bestimmt. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlen

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies ein Mitglied der Jahreshauptversammlung beantragt. Wahlleiter ist der jeweils im Amt verbleibende Vorsitzende. Sollten beide Vorsitzende zur Wahl anstehen, so übernimmt die Wahlleitung das auf Grund der Reihenfolge von § 7 folgende Vorstandsmitglied. Steht der gesamte Vorstand zur Wahl an, so ist ein Wahlleiter von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.

Der Versammlungsleiter übernimmt den Vorsitz der Versammlung. Er nimmt die Vorschläge zur Wahl der Vorstandsmitglieder entgegen und lässt darüber abstimmen. Die Vorstandsmitglieder werden in der im § 7 aufgeführten Reihenfolge gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen kann.

Sollte im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Kandidaten eine einfache Mehrheit erlangen, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten, stattzufinden. Sollte dann noch keine Mehrheit vorhanden sein, entscheidet das Los.

Eine Wiederwahl ist ohne Zeitbegrenzung möglich.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder bei der Versammlung anwesend sein muss.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Soest, den 24.03.2012